

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang — Nr. 39 — 27. September 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet durch die Post bezogen im Inland 3.— Dg., im Auslande 5,— Dg. pro Monat; unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Anleihepolitik und Staatskredit Polens

Von Dipl.-Volkswirt Karl Burkheiser, Berlin.

Mit Genehmigung der Schriftleitung aus dem „Wirtschaftsdienst" (Heft 37 vom 13. 9. 1935).

Die in den letzten Jahren deutlich zu beobachtende Verschiebung im Schuldengefüge des polnischen Staates darf als typisch für die Staatsschuldenbewegung fast sämtlicher Schuldnerländer angesehen werden. Diese Verschiebung ist im wesentlichen gekennzeichnet durch ein Gleichbleiben bzw. eine Verminderung der Auslandsschulden und durch ein teilweise gewaltiges Anschwellen der Inlandsschulden.

Staatsschuldenentwicklung in einigen Schuldnerländern

	Innere Staatsschuld			Aeußere Staatsschuld		
	1929	1935	Steigerg. (+) bzw. Vermind. (—) in %	1929	1935	Steigerg (+) bzw Vermind. (—) in %
Polen (in Mill. Złoty)	360	1346	+273,8	1543	1251	—18,9
Finnland (in Mill. FM)	354	1197	+238.1	2427	2049	—18,4
Ungarn (in Mill. Pgö.)	182	570	+213,2	1322	1222	— 7,6
Bulgar. (in Mill. Lewa)	5496	7116	+ 28,5	17108	14354	—21,9
Rumän. (in Mill. Lei)	12865	19006	+ 47,7	79602	80386	+ 0,9
Griechenl. (in Mill. Dr.)	9282	10704	+ 15,3	24669	26399	+ 7,0
Oesterreich (in Mill. S.)	410	1341	+227,0	1165	1540	+32 2

Die allgemeine Verminderung der Auslandsschulden ist ohne Zweifel in der Hauptsache zurückzuführen auf die Währungsabwertung der zwei großen Gläubigerstaaten USA. und Großbritannien, durch die die auf Dollar oder Pfund Sterling lautenden Verpflichtungen mit einem Schlage um rund 40 % ermäßigt wurden. Dazu kam noch die im Zuge der Welthandelskrise allgemein gewordene Stockung der Kapitaltransaktionen, die sich — verstärkt durch die nationalpolitisch motivierte Ablehnung des Fremdkapitals — der Tendenz nach im Sinne einer kapitalmäßigen Entflechtung der Weltwirtschaft auswirkte. Für die Deckung der gerade durch die Krisenbekämpfungspolitik stark gestiegenen Staatsausgaben sahen sich die Länder infolgedessen zwangsläufig auf den inneren Kapitalmarkt angewiesen, der, wenn auch zum Teil mit Hilfe von moralischen „Pflichtanleihen", in der Regel mit Erfolg beansprucht werden konnte.

Neuaufbau durch Fremdkapital.

Der polnische Staat hat bis zum Beginn der Weltkrise seinen, infolge Neuaufbau von Staat und Wirtschaft erheblichen Kapitalbedarf fast ausschließlich durch Auslandskredite gedeckt. Zunächst — bis zur Währungsstabilisierung im Jahre 1924 — fast nur durch „politische", von Regierung zu Regierung begebene Kredite, dann mehr und mehr durch Emissionen an den internationalen Kapitalmärkten. Zwar sind diese Anleihen — in Anbetracht der vom internationalen Finanzkapital nur mit Mißtrauen anerkannten Kreditwürdigkeit des jungen Staates — in der Regel sowohl mit hohen Zinssätzen als auch mit einschneidenden Garantiebestimmungen belastet, die die polnische Finanzhoheit teilweise stark beeinträchtigen. Aber immerhin konnte Polen — vor allem durch die Geschlossenheit seiner öffentlichen Meinung gegen jede Art von finanzkapitalistischer Ausbeutung — den besonders 1927 viel erörterten Plan einer Finanzkontrolle durch die Gläubiger verhindern und darüber hinaus mit der Zeit gemäßigtere Anleihebedingungen durchsetzen.

Die im Rahmen der kommerziellen Verschuldung währungs- und finanzpolitisch wichtigste Anleihe ist ohne Zweifel die 7 %ige Stabilisierungsanleihe von 1927, die in einer Höhe von 62 Mill. $ und 2 Mill. £ (nach dem damaligen Kurs fast 650 Mill. Złoty) aufgenommen wurde. Im Zusammenhang mit ihrer Aufnahme wurde der erneut verfallende Złoty endgültig (auf einem etwas niedrigeren Niveau) stabilisiert und die Haushaltsgebarung einer gründlichen Reform unterzogen. Das Finanzjahr 1927/28 schloß — nach einer bisher geradezu üblich gewesenen Defizitwirtschaft — zum erstenmal mit dem erheblichen Aktivsaldo von 215 Mill. Złoty.

Ende 1932, nach Verbuchung der 6 %igen Dollaranleihe von 1930, die vorwiegend für staatliche Hilfs- und Stützungskredite in der Landwirtschaft Verwendung fand, erreichte die kommerzielle Verschuldung mit 1316 Mill. Złoty ihren Höchststand.

Auslandsanl. des polnisch. Staates [1]) (in Mill. Złoty)	Verwendungszweck	Stand am					1. 1. 1935	
		1. 1. 1925	1. 1. 1928	1. 1. 1929	1. 1. 1931	1. 1 1933	Kurswert	Goldwert
6% Dollar-Anleihe 1920	Finanzierung des poln.-russ. Krieges	101	174	174	174	175	104	174
7% Lire-Anleihe 1924	Errichtung eines staatl. Tabakmonop.	88	173	167	154	137	120	120
8% Dollar-Anleihe 1925	Eisenbahn und Industriekredite . .	—	274	262	237	212	111	187
7% Stabilis.-Anleihe 1927	Währungsstabilisier. und Finanzreform	—	639	614	562	508	426[2])	451
6½% Dollar-Anleihe 1930	Landwirtschaftskredite.	—	—	—	—	284	165	278
Insgesamt	—	190	1260	1218	1127	1316	926	1210

[1]) Diese und die nächste Tabelle stützen sich auf eine Veröffentlichung des Statistischen Reichsamtes über die „Wandlungen der polnischen Schuldenpolitik" (II. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin 1935).

[2]) Die Dollartranche der Stabilisierungsanleihe wird im Gegensatz zu übrigen Dollaranleihen auf der Goldbasis ausgewiesen. Die Verminderung dieses Schuldbetrages durch die Währungsabwertung betrifft also nur die Pfundtranche.

Schrumpfung der Auslandsschuld und ....

Nach dieser Dollaremission sind vom polnischen Staat keine Auslandsanleihen mehr aufgenommen worden. Die Entwicklung der Auslandsverschuldung steht von nun an viel mehr unter der deutlich sichtbaren Tendenz der Schrumpfung. Diese Schrumpfung, die sich für die Schuldenstandveränderung vom 1. Januar 1933 bis zum 1. Januar 1935 auf rund 1170 Mill. Złoty beläuft, ist jedoch — wie die Berechnungen zu den Goldwerten im Vergleich zu den Kurswerten zeigen — nur zu etwa 50 Millionen auf ordentliche Tilgungen zurückzuführen. Ueber 1100 Mill. Złoty sind buchmäßige Gewinne aus der Währungsabwertung der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens.

Polens gesamte äußere Staatsschuld (in Mill. Złoty)[1]					
	1. 1. 1929	1. 1. 1930	1. 1. 1932	1. 1. 1935	
				Kurswert	Goldwert
Politische Schuld	2211	2153	2876	2094	2947
Auf den Auslandsmärkten aufgenommenen Anleihen[2]	1273	1212	1368	926	1211
Kriegsliquidationsschuld[3]	325	325	325	325	325
Gesamtauslandsschuld	3810	3690	4569	3345	4483

[1]) Die Umrechnung erfolgte zu den Kursen des Ausweistages; nur für den 1. 1. 1935 sind vergleichsweise neben den Kurswerten auch die Goldwerte berechnet. [2]) Einschl. der mit ausländischen Privatunternehmungen geschlossenen Anleiheverträge. [3]) Die Kriegsliquidationsschuld stellt den von Polen übernommenen Teil der österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuld dar.

Anschwellen der Inlandsschuld.

Mit der Stockung der ausländischen Kapitalzuflüsse beginnt Polen zunehmend den inneren Kapitalmarkt zu beanspruchen. Die Beanspruchungen des Staatshaushalts durch Krisenausgaben haben, im Zusammenhang mit der Rückläufigkeit der konjunkturempfindlichen Steuer- und Monopoleinnahmen, erneut Defizitabschlüsse (1931/32 190 Mill.; 1932/33 250 Mill.; 1933/34 330 Mill.) erbracht, so daß Polen zur außerordentlichen Mittelbeschaffung über den eigenen Kapitalmarkt genötigt ist.

Dieser Abschnitt der inneren Verschuldung wird eingeleitet durch die Ausschreibung einer 6 %igen sogenannten „Nationalanleihe“, die mit äußerst günstigen Bedingungen ausgestattet wurde und für die darüber hinaus ein an die nationale Solidarität des polnischen Volkes appellierender Werbefeldzug öffentlicher, halböffentlicher und kirchlicher Stellen organisiert wurde. Das Ergebnis war in der Tat überraschend und bedeutend günstiger, als man auf Grund der Kapitalmarktlage Polens hätte annehmen dürfen. Statt der ursprünglich ausgeschriebenen 120 Millionen wurde ein Zeichnungsergebnis von 350 Mill. Złoty erreicht, so daß die Anleihe um etwa 230 Mill. überzeichnet wurde. Dieses überaus günstige und der finanziellen Opferbereitschaft des polnischen Volkes ein schönes Zeugnis ausstellende Ergebnis ist ohne Zweifel nicht zuletzt dadurch erreicht worden, daß man eine kollektive Zeichnung für Behörden und Privatbetriebe organisierte und den Zeichnungsbetrag des einzelnen durch Lohn- und Gehaltsabzüge einbehielt. Wie die folgende Aufgliederung zeigt, haben die Staats-, Kommunal- und Privatangestellten mit rund 43 % des gesamten Anleiheerlöses anteilsmäßig den weitaus größten Betrag aufgebracht.

Die Aufbringung der Nationalanleihe von 1933	Anzahl d. Zeichner in 1000	Zeichnungsergebnis	
		in Mill. Zł.	in %
Industrieunternehmungen .	20	46,2	13,6
Bankinstitute	4	34,0	10,6
Handelsunternehmungen . .	199	32,2	9,5
Versicherungsgesellschaften	0,2	24,7	7,3
Landwirtschaft	95	13,1	3,9
Freie Berufe	32	10,7	3,1
Staatsangestellte	484	78,7	23,2
Angestellte bei Kommunalverbänden	84	12,3	3,6
Privatangestellte	317	52,1	15,4
Pensionsempfänger	81	6,5	1,9
Zeichnung in Danzig	2	1,1	0,3
Insgesamt	1451	339,5[1])	100,0

[1]) Vorläufiges Ergebnis, die endgültige Abrechnung ergab 350 Mill. Złoty.

Krisenausgleich durch Staatsinvestitionen.

Der Nationalanleihe folgten noch eine Reihe von Emissionen, deren Erlöse, soweit sie nicht zur Deckung der Haushaltsfehlbeträge dienen mußten, im wesentlichen zur Finanzierung von Notstandsarbeiten und Staatsinvestitionen verwendet wurden. Insbesondere die im Frühjahr 1935 ausgeschriebene 3 %ige Investitionsanleihe, die nominell 261 Millionen und nach Abzug der Zeichnungen in älteren Staatsschuldtiteln immer noch eine Barsumme von rund 180 Mill. Złoty erbrachte, soll ausschließlich im Rahmen der öffentlichen Arbeitsbeschaffungspolitik Verwendung finden. Soweit es sich bei diesen öffentlichen Arbeiten um zusätzliche, nicht bereits im Voranschlag des ordentlichen Budgets von 1935/36 vorgesehene Investitionen handelt, sind — nach einem Beschluß des Ministerrates — folgende Arbeiten vorgesehen:

Ueberlandstraßenbau	50	Mill. Złoty
Elektrifizierungen	32	„ „
Wasser-, insbes. Talsperrenbauten .	25	„ „
Sozialfürsorge u. Notstandsarbeiten	25	„ „
Landwirtschaftliche Hilfskredite .	13	„ „
Schul-, Gerichts- und Kirchenbauten	8	„ „

Rechnet man dazu noch die von der Kasse für öffentliche Arbeiten und der Anlagenkasse finanzierten Staatsinvestitionen, die vom April 1933 bis zum März 1935 insgesamt auf rund 130 Millionen veranschlagt werden, dann sind damit, zusammen mit der Investitionsanleihe, allein auf diesem Wege in den letzten zwei Jahren insgesamt 300 Mill. Złoty für öffentliche Arbeiten bereitgestellt.

Freilich ist damit der öffentliche Investitionsbedarf Polens erst zu einem geringen Teil befriedigt. Nach einem im Juni 1933 vom Völkerbund veröffentlichten Bericht über öffentliche Arbeiten wurde der polnische Investitionsbedarf auf zusammen 668,6 Mill. Schweizer Franken, d. h. rund 1150 Mill. Złoty geschätzt.

Das Investitionsprogramm Polens	
Art der Arbeit	Kostenanschlag (in Mill. Złoty)
Wasserbauten	196
Straßen- und Brückenbauten	320
Eisenbahnarbeiten	266
Erweiterung des Kabelnetzes	134
Elektrifizierung	203
Ausbau der Gasleitungen	31
Insgesamt	1150

Jedoch dürfte das Programm in dieser Höhe und selbst bei einer rapiden Besserung der wirtschaftlichen Lage Polens nur durch eine Ergänzung des polnischen Kapitalreservoirs durch ausländische Anleihen finanziert werden.

Schuldenlast und Steuerkraft.

Immerhin ist die innere Staatsschuldenlast durch die Anleihepolitik der letzten Jahre bereits außerordentlich gewachsen. Während die Inlandschuld sich am 1. Januar 1929 noch auf 360 Millionen belief, hat sie am 1. Januar 1935 einen Stand von 1346 Mill. Złoty erreicht. Schlägt man dazu noch die bisher nicht verbuchten Bareingänge aus der Investitions-

anleihe, dann dürfte sich die Inlandschuld sogar auf über $1^1/_2$ Milliarden erhöht haben.

Die inneren Schulden des polnischen Staates (in Mill. Złoty)

Stand am:	1. 1. 1929	1. 1. 1931	1. 1. 1933	1. 1. 1935
Fundierte Schulden .	335	421	450	813
Schwebende Schulden	25	25	90	289
Sonstige Schulden [1] .	—	—	—	244
Insgesamt	360	446	540	1346

[1]) Schulden bei der Landwirtschaft und der Postsparkasse.

Die Aufbringung dieser gewaltigen Summen — die innere Schuld je Kopf der Bevölkerung ist von 11 Złoty für Anfang 1929 auf 42 Złoty für Anfang 1935 gestiegen — bedeutet ohne Zweifel und gleichgültig wie stark sich die moralische Zeichnungsverpflichtung jeweils auswirkte, eine außerordentliche Leistung. Zwar erscheint nach der Pro-Kopf-Verschuldung, verglichen mit anderen Ländern, das Schuldenniveau eher noch unter der „Normalgrenze" des durchschnittlichen Verschuldungsstandards der Mehrzahl der Länder zu liegen. (Er liegt — nach polnischen Angaben — für Polens gesamte Staatsschuld bei etwa 150 Złoty; für Rumänien dagegen bei 524, für Südslawien bei 421, für Dänemark bei 594, für die Tschechoslowakei bei 617 Złoty). Darüber hinaus hat es den Anschein, als ob der Einlagenzuwachs bei den polnischen Banken und Sparkassen (1934 insgesamt von 2749 auf 2997 Mill. Złoty) größeren Kapitaltransaktionen entgegenkäme. Wenn man demgegenüber aber die geringe finanzpolitische und insbesondere geldwirtschaftliche Entschlossenheit Polens berücksichtigt, ergibt sich trotz alledem eine relativ außerordentliche Aufbringungsleistung.

Land [1])	Finanzjahr	Staatseinnahmen		Staatsausgaben	
		in Mill. Złoty	je Einw. in Złoty	in Mill. Złoty	je Einw. in Złoty
Polen	1931/32	2 467	76,7	2 262	70,3
Großbritannien .	1931 32	34 793	753,1	34 469	746,1
Tschechoslowakei	1931	3 240	218,6	2 414	162,8
Frankreich	1930 31	18 637	444,3	18 578	442,9
Spanien	1931	3 281	137,9	3 112	130,8
Südslawien	1930/31	1 268	90,1	1 337	94,9
Deutschland . . .	1931/32	20 200	311,8	18 926	292,2
Italien	1930/31	11 967	288,5	9 694	233,7
Rumänien . . .	1931	1 437	78,5	1 322	72,2

[1]) Nach Angaben des Statistischen Jahrbuches für Polen von 1934.

Wie dieser Vergleich der Haushaltseinnahmen und -ausgaben verschiedener Staaten je Kopf der Bevölkerung zeigt, bewegt sich Polens fiskalische Ergiebigkeit auf dem in jeder Hinsicht niedrigsten Niveau. Dieser Vergleich ist darum besonders beweiskräftig, weil der polnische Staatsapparat nicht liberal, sondern ausgesprochen etatistisch organisiert ist.

Zukunft des Staatskredits.

Diese geringe Entschlossenheit ist jedoch nicht nur ein Maßstab für die Aufbringungsleistung der polnischen Bevölkerung, sie ist darüber hinaus eine Chance insofern, als — trotz der überwiegend agrarischen Struktur — im Wirtschafts- und Volkskörper Polens latente Reserven vorhanden sind, die lediglich ihrer Mobilisierung bedürfen, um den wirtschaftlichen Standard wenigstens im Vergleich zur heutigen Lage erheblich zu verbessern. Trotz gewisser devisenpolitischer Schwierigkeiten, die sich in Zukunft vielleicht bei der Transferierung des Auslandsschuldendienstes ergeben, ist darum der innere und äußere Staatskredit Polens langfristig als relativ vertrauenswürdig zu beurteilen. Auch die Haushaltsdefizite — das Budget für 1935/1936 veranschlagt wieder einen Fehlbetrag von 152 Mill. Złoty — sind unter der Voraussetzung einer im übrigen soliden Finanzgebarung nicht als kritisch zu bezeichnen, da die Investitionen sich allgemein belebend und kaufkraftstärkend auf Wirtschaft und Bevölkerung und damit mittelbar auch günstig auf den Staatsfiskus auswirken müssen. Dazu ist eine gewisse, wenn auch nicht sehr ins Gewicht fallende Verminderung des äußeren und inneren Schuldendienstes über eine Konversionsaktion möglich, die in Anbetracht des hohen Zinsniveaus — der Durchschnittssatz für die kommerzielle Schuld liegt bei 6,9 %, der für die innere fundierte bei 5,2 % — nicht aussichtslos erscheint.

Das Optimum der polnischen Staatsverschuldung ist somit aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht erreicht. Zwar werden große Auslandskredite, sowohl aus Gründen der internationalen Kapitalmarktlage, als auch aus devisenpolitischen Erwägungen Polens vorerst kaum in Frage kommen. Infolge der Ausfuhrschrumpfung und des starken Rückgangs der in früheren Jahren als Aktivposten der Zahlungsbilanz äußerst wichtigen Auswandererüberweisungen einerseits und der starken Beanspruchung für den Auslandsschuldendienst andererseits ist Polen gezwungen, mit seinem gegenwärtig bis auf rund 15 Mill. Złoty zusammengeschmolzenen Devisenvorrat haushälterisch umzugehen und seine Zahlungsbilanz nicht noch mit einem erhöhten Schuldendienst für Auslandsverpflichtungen zu belasten. Allerdings sind in letzter Zeit Verhandlungen Polens, insbesondere mit Großbritannien, zu beobachten, die die zwischenstaatlichen Kreditbeziehungen in der Form des sogenannten Lieferkredits zu pflegen bemüht sind. Drei derartige Lieferkredite (vor allem die Westinghouse-Anleihe in Höhe von 132 Millionen Złoty im Jahre 1934) konnten bereits abgeschlossen werden. Auch politische Auslandskredite an Polen, wie sie vor allem für die Anleihepolitik Frankreichs charakteristisch sind, sind nicht völlig ausgeschlossen. In der Hauptsache wird der polnische Staat jedoch weiter auf seinen inneren Kredit angewiesen sein, wobei — produktive Verwendung der Anleiheerlöse vorausgesetzt — die Nominallast der Verschuldung sich zunächst zwar noch steigern, ihre Reallast sich aber, entsprechend der Produktivitätssteigerung der polnischen Wirtschaft, immer mehr vermindern wird. Allerdings sind ohne Zweifel auch dem inneren Kredit gewisse Grenzen gesetzt, die in Anbetracht des tiefen Lohn- und Einkommensniveaus eine weitere Konsumverknappung durch Inlandsanleihen im Tempo der letzten Jahre als eine etwas gefährliche Methodik erscheinen lassen. Eine Verlangsamung der öffentlichen Kapitalinanspruchnahme dürfte darum in jedem Falle zu erwarten sein.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	16. 9. 35	17. 9. 35	18. 9. 35	19. 9. 35	20. 9. 35	21. 9. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	5,50 bez.	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
$6\frac{1}{2}$ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	60 bez. G.	—	—	—	70 bez.	70 bez. G.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	49 bez. G.	—	$49\frac{7}{8}$ bez.	50 bez. kl. St.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	49 bez.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	49 bez.	$48\frac{1}{2}$ bez.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	49 bez. B.	49 bez.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	49 bez. B.	—	$48\frac{3}{4}$ bez. B.	49 bez. B.	49 bez. B.
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 16. bis 21. September 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	Rübsen	Raps	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Weizenkleie
16. 9. 35 / 17. 9. 35	nicht notiert														
18. 9. 35	Danziger Export 130 Pfd. 17,75 G polnischer Weizen 130 Pfd. 18,— G	Export 14,50 G	feine 17.— bis 17,50 G mittel lt. Muster 16,50 bis 16,75 G 114/5 Pfd. 16,25 G 110 Pfd. 15,75 G gal.-wolhyn. 105 Pfd. 15,35 G	—	16.— bis 17,50 G	28,— bis 35,— G	ohne Handel	—	—	19,— G	46,— bis 51,— G	—	—	—	—
19. 9. 35 / 20. 9. 35 / 21. 9. 35	nicht notiert														

Danzig

„Volk am Werk"

N.S.V.-Ausstellung in Danzig.

dp. Ebenso wie im Reich hat auch im deutschen Danzig die nationalsozialistische Volkswohlfahrt in den zwei Jahren ihres Bestehens eine Fülle segensreicher Arbeit geleistet. Wo es gilt, bedürftigen Volksgenossen zu helfen, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit deutscher Männer und Frauen zu erhalten und für die Jugend, die Zukunft des Volkes, zu sorgen, dort greift die N.S.V. ein. Das Winterhilfswerk, das auch in Danzig grandiose Leistungen vollbracht hat, und das Hilfswerk „Mutter und Kind" mit der Jugenderholung, der Tausende von Kindern jährlich einen gesunden Ferienaufenthalt in den schönsten Gegenden des deutschen Vaterlandes verdanken, ferner Müttererholung und Urlaubsreisen Danziger Volksgenossen, örtliche Kindererholung, Kindergärten, alles das sind Begriffe, die erst durch die N.S.V. zum Leben erweckt worden sind, und die heute aus unserem volklichen Leben nicht mehr wegzudenken sind. Die Arbeit der N.S.V. ist aber auch

in weltanschaulicher Beziehung von weitreichender Wirkung. Keine andere Organisation trägt das nationalsozialistische Ideengut, den Sozialismus der Tat, die Zusammenhänge zwischen Bevölkerungspolitik und völkischer Zukunft so ins Volk wie die N.S.-Volkswohlfahrt. Ein Beweis dafür ist die große Ausstellung, die von der N.S.V., Gau Danzig, unter dem Titel „Volk am Werk" in den Tagen vom 29. September bis 13. Oktober in der großen Sporthalle Danzig-Langfuhr veranstaltet wird. Der Zweck der Ausstellung ist nicht nur, Rechenschaft abzulegen über die Arbeit der vergangenen Jahre und für die tatkräftige Förderung dieser Arbeit zu werben, sondern in erster Linie Aufklärung ins Volk zu tragen und das weltanschauliche Gut des Nationalsozialismus an den praktischen Fragen des täglichen Lebens zu veranschaulichen.

In wochenlanger Arbeit ist von fleißigen Händen die große Schau in der Sporthalle aufgebaut worden. In einzelnen Ständen werden die Hauptarbeitsgebiete der N.S.V. dargestellt. Die starke Verbundenheit dieser Arbeit mit dem Danziger Boden, dessen Deutscherhaltung und Verteidigung die Hauptaufgabe des Nationalsozialismus in Danzig ist, kommt in den Eingangsständen zum Ausdruck, die aus Danzigs Not und aus Danzigs Blütezeit erzählen und wertvolle historische Dokumente und Kunstschätze enthalten. In bunter Folge werden dann in den einzelnen Kojen die Rassengedanken, die Grundgesetze der Volksgesundheit und Eugenik, die Fürsorge für Mutter und Kind durch einprägsames Anschauungsmaterial versinnbildlicht. Besondere Erwähnung verdient die Sonderschau „Gesunde Frau — gesundes Volk" vom Deutschen Hygienemuseum Dresden, die im Rahmen der Danziger Ausstellung „Volk am Werk" nach Danzig kommt. Das Modell „Die gläserne Frau" wird auch in Danzig der werdenden Mutter wertvolle Anregungen geben über die Notwendigkeit, einer planvollen Gesundheitspflege und die Gefahren der großen Volksseuchen wie Krebs, Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten.

An der Ausstellung werden auch die Jugendorganisationen der N.S.D.A.P., die Hitlerjugend, B.D.M. und Jungvolk, ferner der Staatliche Hilfsdienst, der Luftschutzbund u. a. beteiligt sein, die in eigenen Ständen von ihrem Wirken und Wollen berichten. Mit großem Fleiß hat die Jugend kunstvolle Modelle hergerichtet, die einen Einblick in das Jugendherbergswerk geben. Der Luftschutzbund hat einen Schutzraum für Fliegergefahr geschaffen. Der Staatliche Hilfsdienst berichtet in Bildern und Modellen von der überaus wertvollen Arbeit, die er auf dem Danziger Boden geleistet hat.

Die Schau „Volk am Werk" gibt einen Abriß von den Leistungen des Nationalsozialismus im abgetrennten deutschen Danzig und verdient daher auch im deutschen Vaterland starke Beachtung. Aus vielen Städten Deutschlands sind schon Besucher angemeldet. Der Hauptamtsleiter der N.S.V. Hilgenfeldt-Berlin wird der Eröffnung der Ausstellung beiwohnen, mit der übrigens die Einleitung des Winterhilfswerkes der Freien Stadt für das Jahr 1935/36 verbunden sein wird.

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im August 1935.

dp. Im Monat August 1935 hat der Hafenverkehr in Danzig gegenüber dem Monat August 1934 sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr abgenommen. Die Gesamteinfuhr belief sich auf 84 927,0 t (93 068,9), die Gesamtausfuhr auf 360 210,1 t (458 115,4).

In der Einfuhr waren insbesondere schwächer die Zufuhren von Erz (einschl. Schwefelkies) 41 175,1 t (42 259,1), Sämereien 657,4 t (1 024,4), Kaffee, roh 82,8 t (266,2), Kakao, roh 21,2 t (153,1), tierischen Fetten und Oelen 367,9 t (718,3), Melasse 119,7 t (1 112,2), Wolle, roh 0,7 t (38,9), Wollgarn 3,8 t (59,2), Baumwollgarn 51,5 t (293,5), Lumpen 15,6 t (234,2), Roheisen 41,6 t (483,0). Stärker als im Vorjahre waren die Zufuhren an Salzheringen 6 522,7 t (5 428,0), Phosphoriten 1 945,0 t (1 118,0), Schrott 480,7 t (123,4) sowie Eisen und Stahl 2 060,1 t (553,6).

In der Ausfuhr zeigten ungünstigere Zahlen die Verschiffungen von Weizen 3 496,2 t (10 116,3), Roggen 20 343,5 t (29 482,0), Hülsenfrüchten 369,5 t (700,7), Mehl 7 886,1 t (14 402,9), Kohlen 206 473,8 t (274 653,6), Schmierölen 248,2 t (439,3), Zucker 0,3 t (1,7), Schnittholz 49 540,0 t (64 913,0) und Zink 60,6 t (512,4). Eine Zunahme des Ausgangs war dagegen festzustellen für Gerste 12 783,7 t (10 951,0), Bacons 108,7 t (89,3), Treiböle 767,2 t (722,4), Paraffin 1 334,3 t (811,1) und Oelkuchen 803,8 t (356,3).

Eisenbahntarife

Einfuhrermäßigung für Gerbstoffe, Extrakte, Häute u. Fischtran im tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarif.

Im Rahmen des tschechoslowakisch - polnischen Seehafentarifs wurde mit rückwirkender Gültigkeit vom 1. 8. 35 die Anhangspost Nr. 29 für Häute und Felle, Fischtran, sowie Gerbstoffe und -extrakte zur Einfuhr über Danzig/Gdingen in Kraft gesetzt. Als tschechoslowakische Empfangsstationen sind Hodonin (23,50 Kc.), Hradek n. Vl.-Slavicin (24,90 Kc.), Liptovsky Sv. Mikulas (24,50 Kc.), Napajedla (23,50 Kc.), Olomouc-Nova Ulice (22,65 Kc.), Velka Bytca (23,50 Kc.), Velke Mezirici (24,85 Kc.) und Znojmo (23 Kc.) mit den in Klammern beigesetzten Frachtsätzen per 100 kg in 10-t-Ladungen aufgenommen. Die Anwendung der Anhangspost bedingt die Auflieferung einer Mindestmenge von 1500 t, darunter höchstens 75 t Fischtran, in der Zeit bis zum 31. 12. 35. Die in der Zeit vom 1. 1. bis zum 31. 7. 35 beförderten Sendungen genannter Güterarten können in die Mindestmenge eingerechnet werden.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Zollabfertigung von vergällten Fetten, Oelen sowie von Kokosfett.

Verordnung
des Finanzministers vom 21. 8. 1935 über die Zollabfertigung von vergällten Fetten, Oelen sowie Kokosfett.
(Dz. Ust. Nr. 67, Pos. 421.)

Auf Grund der Artikel 13 Abs. 4 und 133 P. a und b der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über das Zollrecht (Dz. Ust. Nr. 84, Pos. 610) sowie auf Grund des Artikels 6 der Verordnung des Staatspräsidenten über die Einführung des Einfuhrzolltarifs (Dz. Ust. Nr. 85, Pos. 732) verordne ich Folgendes:

§ 1.

Als vergällte Fette und Oele, erfaßt von den Positionen 124 P. 1, 205 P. 1, 212 P. 2 lit. a, 216 P. 1 Anm. und 222 P. 1 lit. a des Einfuhrzolltarifs, enthalten im Anhang zur Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 8. 1932 über die Einführung des Einfuhrzolltarifs, geändert durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 28. 10. 1933 (Dz. Ust. Nr. 85, Pos. 657) sowie die Verordnungen des Ministerrats vom 26. 10. 1934 (Dz. Ust. 96, Pos. 872), 13. 3. 1935 (Dz. Ust. Nr. 17, Pos. 93) sowie 13. 7. 1935 (Dz. Ust. Nr. 61, Pos. 390) werden solche Fette und Oele angesehen, die in ihrer ganzen Masse das in P. I § 5 dieser Verordnung vorgesehene, eventuell auch ein anderes, in der Genehmigung des Finanzministers (P. II, § 5) erwähntes Vergällungsmittel enthalten und zwar in einer Menge, die den in P. 1, § 5 dieser Verordnung bezw. in der Genehmigung des Finanzministers (II § 5) festgelegten Normen entspricht.

§ 2.

(1) Bei der Anmeldung vergällter Fette und Oele zur Einfuhrzollabfertigung hat die Partei eine Bescheinigung eines staatlichen chemischen Laboratoriums oder eines vereidigten Chemikers, ausgestellt im Ursprungsland der Ware, vorzulegen, welche Bescheinigung u. a. angeben muß:
a) das Vergällungsmittel,
b) die Prozentmenge des Vergällungsmittels im Verhältnis zum Gewicht des Fettes oder Oels.

(2) Diese Bescheinigung muß durch ein Konsulat der polnischen Republik bestätigt sein.

§ 3.

(1) Die Untersuchung, ob das vergällte Fett oder Oel den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen entspricht, führt das Zollamt durch, bei dem das Fett oder Oel zur Zollabfertigung angemeldet wird; beim Fehlen eines entsprechend eingerichteten Laboratoriums in diesem Amt führt die Untersuchung das nächstgelegene Zollamt, das ein solches Laboratorium besitzt, durch.

(2) Die zur Untersuchung notwendigen Proben entnimmt das Zollamt in zwei Exemplaren auf die durch die Ausführungsvorschriften zum Zollrecht (Dz. Ust. 1934 Nr. 90, Pos. 820) vorgesehene Weise; eine der entnommenen Proben bewahrt das Zollamt ein Jahr unberührt auf.

(3) Falls infolge der Untersuchung die Feststellung des Revisionsergebnisses eine erhebliche Verzögerung erfährt, kann das Zollamt auf Antrag der Partei der Ware vor Erhalt des Untersuchungsergebnisses in den freien Verkehr ausliefern und die Zollgefälle, die für die betreffenden vergällten Fette oder Oele anfallen, erheben, ferner aber eine Sicherheit zur Deckung der restlichen Zollgefälle, die entstehen würden, falls es sich auf Grund der Untersuchungsergebnisse zeigen würde, daß das Fett oder Oel nicht den für vergällte Fette oder Oele festgelegten Bedingungen entspricht.

§ 4.

(1) Aus dem Ausland eingeführte Fette und Oele der Positionen 124 P. 2, 205 P. 2, 212 P. 2 lit. b und 222 P. 1 lit. b des Einfuhrzolltarifs können auf einen, in der Zollanmeldung gestellten Antrag der Partei auch in der in § 5 bis 6 dieser Verordnung vorgesehenen Weise vergällt werden. Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Fette und Oele der Position 216 P. 1, die über die Häfen des polnischen Zollgebiets eingeführt werden, ferner auf Fette und Oele, die nach dem Ergebnis der nach § 3 dieser Verordnung durchgeführten Untersuchung als unvergällt anerkannt werden.

(2) Die Vergällungsmittel sind durch die Partei zu liefern. Das Zollamt entnimmt vor dem Gebrauch des Vergällungsmittels eine Probe in der durch die Ausführungsvorschriften zum Zollrecht (Dz. Ust. 1934 Nr. 90, Pos. 820) vorgesehenen Weise und übersendet sie an ein staatliches bezw. kommunales chemisches Werk oder auch an einen von einer Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen zur Feststellung, ob dieses Mittel ein in P. 1 § 5 dieser Verordnung vorgesehenes, bezw. in der Genehmigung des Finanzministers (§ 5 P. 2) genanntes Vergällungsmittel ist.

(3) Das Vergällungsmittel, von dem eine Probe entnommen wurde (Abs. 2), beläßt das Zollamt unter Zollverschluß.

(4) Die Kosten der Verpackung, Versendung, der Analysen des Vergällungsmittels sowie alle übrigen mit der Vergällung des Fettes oder Oels verbundenen Kosten trägt die Partei. Die Kosten für die Verpackung und Versendung der Proben entrichtet die Partei im voraus an das Zollamt.

§ 5.

Es werden folgende Vergällungsmittel eingeführt:
1. ein (gewichtsmäßig) fünfzigprozentiges Erzeugnis aus Tannenholzharz, in dem zu vergällenden Oel oder Fett in einer Menge von nicht weniger als $6\frac{1}{2}$% des Gewichts des Oels oder Fetts;
2. andere Mittel — mit Genehmigung des Finanzministers — in einer Menge und zu Bedingungen, die in dieser Genehmigung genannt werden.

§ 6.

Die Vergällung hat durch vollkommene Vermischung der Ware mit dem Vergällungsmittel zu geschehen, damit das Vergällungsmittel sich möglichst gleichmäßig in der ganzen Masse der Ware verbreitet. Dabei hat:
a) die Vergällung der Fette durch das in P. 1 § 5 erwähnte Mittel nach vorhergehender Ueberprüfung des Fettes und Vergällungsmittels in flüssigem Zustande zu geschehen,
b) die Vergällung der Fette oder Oele durch die in den Genehmigungen des Finanzministers (P. II § 5) vorgesehenen Mittel in der in diesen Genehmigungen genannten Weise zu geschehen.

§ 7.

Die Vergällung von Fetten und Oelen, die unvergällt eingeführt oder als unvergällt anerkannt wurden, hat in den gewerblichen Unternehmen, die den Rohstoff verarbeiten oder in besonders eingerichteten Vergällungsanlagen, unter Zollkontrolle zu erfolgen. Die Vergällung von Oel durch ein in P. I § 5 vorgesehenes Mittel kann auch in dem Zollamt geschehen, wenn das Oel sich in flüssigem Zustand befindet.

§ 8.

(1) Ueber den Verlauf der im Inlande vollzogenen Vergällung wird ein von der Partei und dem Zollbeamten, in dessen Gegenwart die Vergällung vorgenommen wurde, unterzeichnetes Protokoll in zwei Exemplaren ausgefertigt.

(2) In dem Protokoll ist anzugeben:
a) das zur Vergällung benutzte Mittel,
b) die prozentuale Menge des Vergällungsmittels im Verhältnis zu dem Gewicht des Oels oder Fettes,
c) die Art der Vergällung.

(3) Ein Exemplar des Protokolls wird zu dem ersten Exemplar der Einfuhranmeldung, das zweite zu der Zollquittung hinzugefügt. Die Tatsache der Hinzufügung des Protokolls ist in der Zollanmeldung in der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken.

§ 9. Zur Bemessung der Zollgefälle von im Inlande unter Zollkontrolle vergällten Fetten und Oelen (§ 7) wird das Gewicht des vergällten Fettes oder Oels nach Abzug des Gewichts des verwandten Vergällungsmittels angenommen.

§ 10.

Auf aus dem Ausland eingeführte, im Ausland oder im Inland gemäß den Anforderungen dieser Verordnung vergällten Fette und Oele wird entsprechend der Tarifzugehörigkeit des Fettes oder Oels der in Position 124 P. 1, 205 P. 1, 212 P. 2 lit. a, 216 P. 1 Anmerkung und 222 P. 1 lit. a des Einfuhrzolltarifs vorgesehene Zoll angewandt unter der Bedingung, daß das Fett oder Oel nicht eine Entgällung erfährt.

§ 11.

(1) Personen und Firmen, die aus dem Auslande Fette und Oele unter Anwendung des in § 10 dieser Verordnung genannten Zolles einführen, sind verpflichtet:
a) Beweise für den Erwerb der bei ihnen sich befindenden vergällten Fette und Oele zu besitzen.
b) Bücher zu führen, die Ein- und Ausgang dieser Fette und Oele genau nachweisen.

(2) Die Zollkontrollorgane sind berechtigt, in die Bücher des Unternehmens und in die Fabrikation Einsicht zu nehmen.

§ 12.

Bei der Zollabfertigung von Knochenfett wird mit Genehmigung des Finanzministers der in Anmerkung zu Position 215 des Zolltarifs vorgesehene Zoll unter der Bedingung, daß dieses Fett nicht zu einem anderen als dem in der zitierten Bemerkung erwähnten Zweck gebraucht wird, angewandt.

§ 13.

(1) Unternehmen, die Knochenfett, das zur Verarbeitung von Olein und Stearin bestimmt ist, unter Anwendung des in der Anmerkung zu Position 215 des Zolltarifs vorgesehenen Zollsatzes einführen, sind verpflichtet:
a) Beweise für den Erwerb des sich bei ihnen befindenden Knochenfetts zu besitzen.
b) Bücher zu führen, in denen nachgewiesen sein muß:
   I. die Menge des eingeführten Knochenfetts,
   II. die Menge des aus diesem Fett erhaltenen Oleins und Stearins,
   III. die Menge der erhaltenen Abfallprodukte.

(2) Die Zollkontrollorgane haben das Recht zur Einsicht in die Bücher des Unternehmens und die Fabrikation.

§ 14.

Wer die Bedingungen, unter denen der in § 10 bis 12 dieser Verordnung vorgesehene Zoll auf das betreffende Fett oder Oel angewandt wird, nicht ein-

hält, unterliegt der Verantwortung aus dem Finanzstrafgesetz, unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung des Unterschiedes zwischen den erhobenen Zollgefällen und denen, die für das betreffende unvergällte Fett oder Oel oder auch für Knochenfett, ohne Genehmigung des Finanzministeriums eingeführt, anfallen.

§ 15.

Diese Verordnung tritt in Kraft am Tage der Verkündigung.

Vergällung von Fetten und Oelen durch Soda- oder Kalklauge.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 7. 9. 35 LD IV 24267/2/35 betreffend die Vergällung von Fetten und Oelen durch Soda- oder Kalklauge.

(Mon. Polski Nr. 209, vom 12. 9. 35.)

Auf Grund des § 5 P. II der Verordnung des Finanzministers vom 21. 8. 35 über die Zollabfertigung von vergällten Fetten und Oelen sowie Knochenfett (Dz. U. 1935 Nr. 67, Pos. 421) gestattet das Finanzministerium zur Vergällung von Fetten und Oelen ebenso wie das in der Verordnung erwähnte Tannenholzharz auch die Verwendung folgender Mittel:

I: 33prozentige wässerige Lösung von Sodalauge (33 % Na OH) in einer Menge von nicht weniger als 6 % im Verhältnis zum Gewicht des Fettes oder Oeles.

II: eine 50prozentige (gewichtsmäßig) wässerige Lösung von Kalklauge (50 % Ca O) in einer Menge von nicht weniger als 10 % im Verhältnis zum Gewicht des Fettes oder Oeles.

Die Vergällung der Fette und Oele durch die oben erwähnten Vergällungsmittel kann nur unter Zollkontrolle im polnischen Zollgebiet stattfinden.

Die Vergällung durch diese Mittel hat durch vollkommene Vermischung des Fettes oder Oeles mit dem Vergällungsmittel zu erfolgen, damit diese Mittel sich möglichst gleichmäßig in der ganzen Masse des Fettes oder Oeles verbreiten.

Die so durchgeführte Vergällung hat bei einer Temperatur der ganzen Masse des Fettes oder Oels von nicht weniger als 60° C, wobei das Fett unbedingt in flüssigen Zustand gebracht werden muß, zu erfolgen.

Ferner finden bei der Vergällung von Fetten und Oelen durch oben erwähnte Vergällungsmittel die Vorschriften der Verordnung des Finanzministers vom 21. 8. 35 über die Abfertigung von vergällten Fetten und Oelen sowie Knochenfett (Dz. U. 1935, Nr. 67, Pos. 421) Anwendung.

Gleichzeitig verliert das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 20. 11. 34 LD IV37615/2/34 seine Gültigkeit.

Verzollung von Mineralheilwässern.

Rundschreiben
des Finanzministers vom 9. 9. 1935 LD IV 17660/3/35 betreffend das amtliche Verzeichnis der Mineralheilwässer, die der Verzollung nach Position 269 P. 1 des Einfuhrzolltarifs unterliegen (Monitor Polski Nr. 218, Pos. 248).

Der Verzollung nach Position 269 P. 1 des Einfuhrzolltarifs unterliegen folgende Mineralheilwässer:

Levico
Evian.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Mineralwasser Evian Vertragsermäßigung in Höhe von 23,08 % genießt. (Rundschreiben LD IV 24799/3/32 vom 3. 10. 1932, Monitor Polski Nr. 236, Pos. 265.)

Bei anderen Mineralheilwässern außer den oben erwähnten, die in den Verträgen (z. B. polnisch-tschechoslowakisches, polnisch-ungarisches Abkommen) Vertragszölle genießen, sind diese Zölle anzuwenden.

Verzollung von Milchfiltern.

Rundschreiben
T 40 des Finanzministeriums vom 18. 9. 1935 LD IV 26523/2/35 betreffend Erläuterung zum Einfuhrzolltarif (betrifft Pos. 1094 P. 8 des Zolltarifs).

(Monitor Polski Nr. 219, Pos. 252.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) wird Folgendes erläutert:

Milchfilter mit einer Einrichtung zum Aufsetzen dieser Filter auf Kannen zur Reinigung der ausgegossenen Milch, mit einem Satz besonderer durchlöcherter Netze versehen, sind als im Zolltarif nicht erwähnte Apparate auf Grund des Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Einfuhrzolltarif (Dz. U. 1932, Nr. 85, Pos. 732) nach Position 1094 P. 8 des Zolltarifs wie besonders nicht genannte Molkereimaschinen zu verzollen.

Sämtliche entgegenstehenden Tarifentscheidungen werden gleichzeitig für die Zukunft aufgehoben.

Verzollung von Brillen und Schutzbrillen.

Rundschreiben
T 35 des Finanzministers vom 13. 9. 1935 LD IV 26245/2/35 betreffend Erläuterung zum Einfuhrzolltarif (betrifft Pos. 1167 P. 4 des Zolltarifs). (Monitor Polski Nr. 217, Pos. 247.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

Brillen in Fassungen aus unedlen Metallen, aus Horn, Zelluloid oder anderen plastischen Massen mit eingesetzten, nichtoptischen Gläsern aus Glas, Zellu-

loid, Aceto-Zellulose sind nach Pos. 1167 P. 4 des Zolltarifs ebenso wie Brillenfassungen zu verzollen.

Schutzbrillen, die gewöhnlich von Berufstätigen bei der Arbeit oder Sporttreibenden zum Schutz der Augen gegen Staub, Splitter von Glas, Steinen, Metall, Luftzug u. dergl. gebraucht werden, ausgeführt aus unedlen Metallen, aus Zelluloid oder anderen plastischen Massen, aus Leder, Geweben und ähnlichen gewöhnlichen Materialien mit eingesetzten, nichtoptischen Gläsern aus Glas, Zelluloid oder anderen plastischen Massen, aus einem Netz, durchlöchertem Blech u .dergl., sind als im Zolltarif nicht erwähnt, nach dem überwiegenden Material zu verzollen.

Entgegenstehende Erläuterungen treten mit dem Tage der Verkündung dieser Erläuterung außer Kraft.

Anwendung des Einfuhrverbots für nach Position 1173 P. 4 des Zolltarifs verzollte Uhren.

Rundschreiben
des Finanzministers vom 10. 9. 1935,
LD IV 25560/2/35.
(Mon. Polski Nr. 214 vom 18. 9. 1935.)

Das Finanzministerium hat erfahren, daß verschiedene Zollämter die Verordnung über das Einfuhrverbot für verschiedene Waren falsch auslegen und Tischuhren u. dergl., die nach Position 1173 P. 4 des Zolltarifs verzollt sind, mit Rücksicht auf die Verzollung der Gehäuse zu diesen Uhren nach den entsprechenden, einfuhrverbotenen Positionen des Zolltarifs, als von einem Einfuhrverbot betroffen ansehen.

Das Finanzministerium erläutert, daß die Verzollung von Gehäusen, Tischuhren, Wanduhren usw. nach verschiedenen einfuhrverbotenen Positionen des Zolltarifs, nicht Zugehörigkeit dieser Uhren zu Pos. 1173 P. 4 des Zolltarifs, die von einem Einfuhrverbot nicht erfaßt ist, ändert, sodaß Tisch- und andere Uhren einfuhrfrei sind.

Vertragsermäßigung für Butter- und Käsefarben.

Rundschreiben
des Finanzministeriums vom 2. 9. 1935,
LD IV 25065/3/35.
(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 25, Pos. 567.)

Entsprechend der Vereinbarung zwischen Polen und Dänemark vom 10. 1. (Dz. Ust. 1935, Nr. 53, Pos. 344 . . . .) genießen den Vertragssatz von 200 Zł. für 100 kg nur Orléansfarben, die in Wasser oder Oel verrieben und zum Färben von Butter und Käse bestimmt sind, der Position 417 P. 2 des Zolltarifs. Die Vertragsermäßigung lautet also:

„Pos. 417 aus P. 2: Orléansfarben — mit Wasser oder Oel verrieben, zum Färben von Butter und Käse bestimmt — . . 200 Zł.“

Sämtliche übrigen Waren, die unter die Pos. 417 P. 2 des Zolltarifs fallen (Tonerden, Farben — mit Wasser oder Oel verrieben — einen organischen Farbstoff enthaltend) genießen diesen Ermäßigung nicht.

In diesem Sinne wird Abs. 1 des Rundschreibens des Finanzministeriums an die Zolldirektionen vom 25. 7. 1934, LD IV 23591/3/34, berichtigt.

Gleichzeitig wird zur Unterscheidung von Orléansfarben zum Färben von Butter und Käse von anderen Farben der Position 412 P. 2 folgendes erläutert:

Orléansfarbe (aus dem Samen der Orléanspflanze) — mit Wasser oder Oel verrieben — zur Färbung von Butter und Käse weist alkalische Reaktion auf. Der in dieser Farbe enthaltene Farbstoff färbt Baumwolle, Wolle und Seide unmittelbar apfelsinenrot. Ein Extrakt aus Orléanspflanzen gibt bei Lösung in Sodalauge mit Alaun einen gelben Pigmentlack; ein Extrakt bei Lösung in Natriumkarbonat mit Alaun oder Zinnsalzen einen apfelsinenroten Pigmentlack. Orléansfarbe zur Färbung von Butter und Käse kommt gewöhnlich in Fläschchen oder anderen kleinen Verpackungen mit Aufschriften, die die Bestimmung der Farbe sowie ihre pflanzliche Herkunft bezeichnen, ein.

Erläuterung zu den Positionen 67, 68, 236, 237 des Einfuhrzolltarifs.

Rundschreiben
T 37 des Finanzministers vom 14. 9. 1935 LD IV 26218/2/35 betreffend Erläuterung zum Einfuhrzolltarif (betrifft die Positionen 67, 68, 236, 237.
(Monitor Polski Nr. 218, Pos. 250.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

1. Beeren- und Obstbreie, darunter auch Ananasbrei, ohne Zusatz von Zucker, eingeführt in nichtluftdichter Verpackung sind nach Pos. 67 entsprechender Punkt des Zolltarifs zu verzollen. Ebenso unterliegen in luftdichter Verpackung eingeführte Breie der Verzollung nach Position 68 entsprechender Punkt des Einfuhrzolltarifs.

Beeren- und Fruchtbrei, darunter auch Ananasbrei, mit Zusatz von Zucker, sind unabhängig von der Verpackung nach Position 236 P. 2 des Zolltarifs als in dieser Position vorgesehene Breie „außer den besonders genannten“ zu verzollen.

2. Ananas im Saft, ohne Zusatz von Zucker, geschält, auch in Scheiben, Würfel geschnitten, eingeführt in nichtluftdichter Verpackung, sind nach Position 67 P. 1 des Zolltarifs zu verzollen.

Ananas im Saft, auch ohne Zusatz von Zucker, geschält, auch in Scheiben, Würfel geschnitten, eingeführt in luftdichter Verpackung, sind nach Position 237 des Zolltarifs zu verzollen.

3. Gemahlenes Horn (sogenanntes Hornmehl) ohne Beimischungen, auch bestimmt zur Herstellung von Knöpfen, ist nach Position 476 des Zolltarifs wie Knochenmehl zu verzollen.

Erläuterung zu Pos. 221 und 222 des Einfuhrzolltarifs.

Rundschreiben
T 38 des Finanzministeriums vom 14. 9. 1935 LD IV 26133/2/35. (Monitor Polski Nr. 220, Pos. 255.)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 4 des Zollrechts (Dz. U. 1933, Nr. 84, Pos. 610) erläutert das Finanzministerium Folgendes:

Als Fettsäuren, Fette, mit Wasserstoff behandelte Oele der Positionen 221 und 222 des Zolltarifs sind nur solche Säuren und Fette anzusehen, die, Spuren von Nickel enthaltend, bei 15° C in festem Zustand sind.

Fettsäuren, Fette und Oele, die sich bei 15° C in seifigem (halbflüssigem) oder flüssigem Zustand befinden ,sind auch, falls in ihnen Spuren von Nickel festgestellt werden, nach den entsprechenden Positionen des Zolltarifs, die Fettsäuren, Fette, mit Wasserstoff nicht behandelte Oele vorsehen, zu ver-

zollen, da diese Waren hinsichtlich ihrer Konsistenz nicht den Ansprüchen entsprechen, die im Sinne des Zolltarifs an Fettsäuren und mit Wasserstoff behandelte (gehärtete), d. h. durch chemische Umarbeitung), also Anreicherung mit Wasserstoff in festen Zustand übergeführte Fette gestellt werden.

Entgegenstehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit.

Polen

Inkrafttreten des Zusatzprotokolls mit der Tschechoslowakei.

Das am 5. 9. in Warschau unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag mit Polen ist vorläufig in Kraft gesetzt worden. Danach wird die Geltung der befristeten Vertragszölle der Listen A und B des Abkommens bis 30. 6. 36 längert. Es handelt sich in der Liste A (Vertragszölle bei der Einfuhr in die Tschechoslowakei) aus 598 c/1 um nichtrauchende Schwefelsäure, 600 m Kalkstickstoff und 617 Superphosphate, ferner um die in der Liste B (Vertragszolle bei der Einfuhr nach Polen) angeführten Waren der polnischen Zollpositionen 185 aktivierte Kohle, 346 Schwefelkohlenstoff, 488 2b Galalit, Bakelit, Trolit u. dergl. in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben, Röhren, nicht bearbeitet, sowie Waren aus Zelluloid, Galalit, Bakelit u. a. künstlichen Formstoffen. Gleichzeitig wird der für Schwefelkohlenstoff festgesetzte Zollsatz von 1,30 auf 2,60 Złoty je 100 kg erhöht.

Vor neuen Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich.

In Kürze sollen die polnisch-österreichischen Wirtschaftsverhandlungen, die im Juni unterbrochen worden sind, wieder aufgenommen werden. Gegenstand der Verhandlungen wird die von beiden Seiten angestrebte Ergänzung und teilweise Abänderung des polnisch-österreichischen Handelsvertrages sein Oesterreich hat von den Einfuhrkontingenten, die ihm Polen gewährt hat, bisher nicht die erwarteten Vorteile gezogen; Polen hat insbesondere das ihm von Oesterreich zugestandene Schweinekontingent noch immer nicht voll ausnutzen können. Im Mai 1935 hatte Oesterreich eine Reihe von Forderungen auf weitere Zollermäßigungen und neue Kontingente an Polen gerichtet, auf die Polen mit entsprechenden Gegenforderungen geantwortet hat. Eine Verständigung konnte damals nicht erzielt werden, und die Verhandlungen wurden im Juni mit der Verabredung, sie im Herbst wieder aufzunehmen, abgebrochen.

Polnisch-Schweizer Handelsverhandlungen

Nach Meldungen der polnischen Presse sollen Mitte Oktober erneut Verhandlungen mit der Schweiz über eine Erweiterung der polnisch-schweizer Handelsverständigung aufgenommen werden. Das Handelsvertragsbüro hat besonders Material zusammengestellt, in dem die Ursachen der mangelhaften Entwicklung der polnischen Ausfuhr nach der Schweiz geprüft und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung angeregt werden. Angeblich sollen in der Hauptsache innerschweizer Vorschriften auf handelspolitischem Gebiet sich erschwerend für den polnischen Import auswirken.

Deutsches Reich — Ausland

Befriedigendes Ergebnis der deutschen Inlandsanleihe.

DaD Die deutsche Regierung hat über das Ergebnis der vor kurzem aufgelegten Inlandsanleihe eine vorläufige Mitteilung ergehen lassen. Sie besagt, daß die Zeichnungen vollauf befriedigten, und läßt durchblicken, daß eine Ueberzeichnung der 500 Millionen Mark Reichsschatzanweisungen in Aussicht steht. Die Verzinsung dieser Inlandsanleihe beträgt 4½ %. Sie entspricht also dem Zinsstand, den Deutschland durch eine Reihe von Zinssenkungserlassen im Laufe einiger Jahre erreicht hat. Dadurch, daß die neue Anleihe nur 10 Jahre laufen und in der zweiten Hälfte dieser Zeit in Beträgen von je ⅕ getilgt werden soll, ist den Zeichnern Gewähr dafür geboten, daß sie selbst bei einem vorübergehenden Rückschlag der derzeitigen Zinssenkungspolitik keine Kapitalverluste erleiden werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zeichnungen für die 4½prozentige deutsche Inlandsanleihe nicht nur von Banken, Versicherungsanstalten, Zweckverbänden usw., sondern auch von kleinen Vermögensbesitzern und Rentnern erfolgt sind. Dabei ist im Gegensatz zu manchen früheren Inlandsemissionen nicht an das vaterländische Empfinden der Sparer und Vermögensbesitzer, sondern nur an ihr materielles Interesse appelliert worden. Es ist ein günstiges Zeichen dafür, wie zuversichtlich auf weite Sicht die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung im Deutschen Reiche beurteilt wird, wenn trotz fortdauernder internationaler Geschäftsstörungen sowie niedriger Gehälter und Arbeitslöhne das Publikum materiell und psychologisch bereit ist, an der Umwandlung eines Teils der kurzfristigen Inlandsverschuldung in eine langfristige Verschuldung mitzuarbeiten.

Die Lage des Arbeitseinsatzes für Kaufmannsgehilfen im Monat August.

Die Stellenvermittlung der Deutschen Arbeitsfront teilt mit:

Trotz des im Berichtsmonat liegenden Kündigungstermines war der Bewerberzugang nicht erheblich. Die Abgänge überwogen den Zugang, sodaß am Ende des Berichtsabschnittes gegenüber dem Vormonat der Bewerberbestand abermals gesunken ist.

Der in den letzten Monaten beobachtete starke Zugang an ungekündigten Bewerbern hält unvermindert an. Der größte Teil dieser Bewerber sucht eine andere Stellung, um sich im Berufe weiter auszubilden und den Gesichtskreis zu erweitern. Ihnen hilft die Stellenvermittlung der DAF durch den

Nachweis des richtigen Arbeitsplatzes, nach dem Grundsatze: „Jedem seinen Arbeitsplatz!“

Der anhaltende Rückgang des Bewerberbestandes bedingt im gesamten Vermittlungsdienst starke Inanspruchnahme des Ausgleichsverkehrs. Durch diesen Ausgleichsverkehr gelingt es fast immer, den geeigneten Bewerber, der an dem einen Orte fehlt, wo anders aber noch vorhanden ist, zu ermitteln. Der Ausgleichsverkehr sorgt also dafür, daß jeder Bewerber im Vermittlungsdienst berücksichtigt wird.

Im Berichtsmonat bestand Nachfrage nach Kontoristen, Buchhaltern mit Kenntnissen in der Durchschreibebuchführung, deutschen Korrespondenten — besonders für Verkaufsabteilungen größerer Werke —, Expedienten, Verkäufern und Dekorateuren. Letztere wurden hauptsächlich angefordert vom Lebensmittel-, Textil-, Drogen- und Möbel-Einzelhandel.

Die gesamte Metallindustrie, sowie das Baugewerbe waren aufnahmefähig. Darüber hinaus kamen Anforderungen aus dem Maschinenbau, den Werften, der Kraftwagen- und Karosserie-Industrie, der chemischen Industrie und der Papier- und Papierwarenindustrie. Banken und Versicherungen hatten nur geringen Bedarf.

Die am 30. 9. aus dem Arbeitsdienst ausscheidenden Volksgenossen sind fast restlos in der Stellenvermittlung als Bewerber vorgemerkt; in sehr vielen Fällen ist es bereits gelungen, sie in geeignete Stellen zu vermitteln.

In der Lehrstellenvermittlung ist es, zeitlich bedingt, ruhig geworden. Diese ruhige Zeit dient, wie alljährlich, dazu, für den nächsten Schulschluß die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung der Berufsfachberatung und Lehrstellenvermittlung zu treffen.

Auch in der Ausland-Stellenvermittlung ist es, den Verhältnissen entsprechend, ruhig. Die Zahl der eingehenden Besetzungsaufträge für das Ausland ist gering. Es werden besonders gesucht Kaufmannsgehilfen im Alter von 21 bis 25 Jahren für erste Ausreise nach Afrika oder Südamerika. Von diesen Berufskameraden wird gute kaufmännische und Allgemeinbildung verlangt. Sie müssen außerdem im Export tätig gewesen sein.

Deutsch-polnische Zusammenarbeit im Straßenbau.

DaD Zwei Länder mit so ausgedehnter Landgrenze wie das Deutsche Reich und Polen haben ein besonderes Interesse daran, ihr Straßennetz in den benachbarten Landesteilen aufeinander abzustimmen und die Erfahrungen im Straßenbau untereinander auszutauschen. Das hat im Laufe der letzten Monate zweimal polnische Straßenbaufachleute nach dem Deutschen Reiche geführt. Jetzt hat der Generalinspektor des deutschen Straßenbauwesens, Dr. Todt, den Besuch erwidert, und an einer Tagung der polnischen Wegebauingenieure in Warschau teilgenommen.

Dr. Todt hat in einer Ansprache die nahen kollegialen Beziehungen gewürdigt, die zwischen dem Straßenbau der beiden Länder bestehen. Nachdem das Deutsche Reich im vorigen Herbst eine Wegebauausstellung veranstaltet hatte, hat jetzt Polen eine ähnliche Ausstellung ins Leben gerufen. Der Leiter des deutschen Straßenbauwesens hat sich über diese Veranstaltung sehr anerkannend ausgesprochen. In dünnbesiedelten weiträumigen Ländern mit später Verkehrsentwicklung ist es naturgemäß schwieriger als in dichtbesiedelten westlichen Kulturländern, ein dichtmaschiges und qualitativ hochwertiges Straßennetz fertigzustellen. Auf der anderen Seite haben solche Länder den Vorteil, daß sie ihr Straßennetz nach neuzeitlichen Erwägungen ausgestalten können und nicht an Wege gebunden sind, die in früheren Zeiten unter wesentlich verschiedenen Bedingungen entstanden sind.

Dr. Todt hat in seinem Vortrag von einem „Ueberfall“ des Kraftwagens auf die vorhandenen Landstraßen gesprochen. Die bisherigen Landstraßen waren nach den Erfordernissen der Pferdefuhrwerke gebaut, d. h. ohne besonders widerstandsfähige Decke und ohne Rücksicht auf Steigungen und Kurven. Die schnellfahrenden Kraftfahrzeuge mit ihren z. T. sehr hohen Eigen- und Lastgewichten kamen mit den vorhandenen Straßen nicht aus und verdarben sie in schnellem Tempo für den Verkehr der Pferdefuhrwerke, der Radfahrer und der Fußgänger. Dr. Todt erklärt es für gerechtfertigt, daß die modernen Länder finanzielle Vorgriffe auf die Zukunft vornehmen, um dem Kraftwagenverkehr geeignete Fahrbahnen zu schaffen.

Der deutsche Generalinspektor des Straßenwesens hat in seiner Rede auch über den Wettbewerb zwischen Kraftwagen und Eisenbahn gesprochen. Er erkennt dem Lastkraftwagen in gewisser Beziehung einen Konjunkturcharakter zu. Der Lastkraftwagen gestattet es, kleine Mengen schnell an den Ort ihrer Verwendung zu befördern. Die Eisenbahn hingegen bewährt sich gegenüber dem Lastkraftwagen in solchen Zeiten, die eine größere Vorratsbildung gestatten, und in denen es nicht so sehr darauf ankommt, in welchem Tempo die Vorräte aufgefüllt werden. Dr. Todt hat selbst tatkräftig an einem Interessenausgleich zwischen Eisenbahn- und Güterfernverkehr mitgearbeitet. Die deutsche Gesellschaft zum Bau der Reichsautobahnen wird von der Deutschen Reichsbahngesellschaft betreut, wird also nie dem Vorwurf ausgesetzt sein, daß sie entgegen der wirtschaftlichen Vernunft die Eisenbahnen zurückzudrängen sucht.

Bücherbesprechung

Bânyâsz, Stefan, Dr. & **Steinhaus**, Ernst, Dr.: Wettbewerbsrecht und Markenschutz in Ungarn. Verlag Ungarische Rundschau für Recht und Wirtschaft, Budapest V., Hold-utca 29, 1935.

Ein Handelskammersekretär und ein Rechtsanwalt haben in gemeinsamer Arbeit die Bearbeitung des ungarischen unlauteren Wettbewerbs- und Markenschutzrechts herausgegeben. Die streng gegliederte und übersichtliche, dabei jedoch leichtverständliche Darstellung war nur durch knappste Fassung des rein Theoretischen und durch Verwendung von Abkürzungen (lt. Verzeichnis) sowie durch unterschiedlichen Druck erreichbar. Das Sachregister kommt an Ausführlichkeit dem von Handbüchern gleich. Das Werk ist allen, die sich praktisch oder theoretisch für das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs und des Markenschutzrechts in Ungarn interessieren, zu empfehlen. Das im Verlage der Ungarischen Rundschau für Recht und Wirtschaft, Budapest, erschienene, 136 Seiten starke Werk ist kartonniert zum Preise von Sfr. 6,90 oder RM 5,50 zu beziehen.

Druck von A. Schroth, Danzig.